

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 3

Berlin, den 19. Februar 2013

03227

Inhalt

7.2.2013	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	18
	2011-1	
29.1.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – B 12 im Bezirk Spandau, Ortsteil Spandau und Wilhelmstadt	19
5.2.2013	Verordnung über die Veränderungssperre 1-83/24 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	20
11.2.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung	21
	2230-I-46	
6.2.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beitritts des Landes Berlins zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 14. September 2012	23
	350-6-a	

Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 24

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 7. Februar 2013

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 32 Absatz 1 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 290) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem Asylverfahrensgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern nach § 23 Absatz 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern; die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern, die als Opfer von Menschenhandel in entsprechenden Strafverfahren als Zeuginnen und Zeugen aussagen sollen, sowie gegebenenfalls der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nummer 6) zuständig ist;“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – B 12 im Bezirk Spandau, Ortsteil Spandau und Wilhelmstadt

Vom 29. Januar 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII – B 12 für das Gelände zwischen Brunsbütteler Damm, Ruhlebener Straße, Straßburger Straße, Krowelstraße, Götelstraße, Franzstraße, Pichelsdorfer Straße, Grimnitzstraße, Baumertweg, Jordanstraße, Am Südpark, Weverstraße, Melanchthonstraße, Melanchthonplatz, Wilhelmstraße, Seeburger Straße, Elsfl ether Weg, Bullengraben, Klosterstraße, Altonaer Straße und Wilhelmshavener Straße, für die Grundstücke Franzstraße 2 Ecke Pichelsdorfer Straße 84, Pichelsdorfer Straße 25, 27, 29 Ecke Grimnitzstraße 11, Wilhelmstraße 1, 3, 4, 5 Seeburger Straße 87, 87 A, 88, 89, 89 A, 90, 91, Klosterstraße 12, 13, 13 A, 14, 14 A, 15, 16, 16 A, 17, 18 und Altonaer Straße 3, 5, 7, 7 A, für die Teilflächen der Grundstücke Pichelsdorfer Straße 82, Betckestraße 1 Ecke Pichelsdorfer Straße 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76 Ecke Weverstraße 15 mit Ausnahme der Grundstücke Sedanstraße 2 Ecke Straßburger Straße 10, 11, 12, 13, 14, 15, Ziegelhof 4, 6 Ecke Straßburger Straße 20, 21, 22 Ecke Kerstenweg 3, 5, Kerstenweg 4, 6 Ecke Straßburger Straße 23, 23 A, 24, 24 A, 25, 25 A, 26 Ecke Spandauer Burgwall 3 und Altonaer Straße 10, 12 Ecke Wilhelmshavener Straße 21, 22, 23 Ecke Borkumer Straße 15 sowie für die Grundstücke Betckestraße 15 Ecke Götelstraße 118, 124, 126, 128, 130, 132/140 und für die Teilfläche des Grundstücks Grimnitzseeweg 2, 4 Ecke Pichelsdorfer Straße 24, 26 sowie für die Abschnitte der Franzstraße, der Betckestraße, der Pichelsdorfer Straße, der Grimnitzstraße, der Wilhelmstraße, der Seeburger Straße, der Klosterstraße und der Altonaer Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Spandau und Wilhelmstadt, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 3 im Bezirk Spandau vom 21. Mai 1955 (ABl. 1955, S. 1228) festgesetzten Bebauungsplan, den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 8 im Bezirk Spandau vom 30. Juni 1958 (GVBl. S. 565) festgesetzten Bebauungsplan, den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 69 im Bezirk Spandau vom 26. Februar 1964 (GVBl. S. 254) festgesetzten Bebauungsplan, den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 109 im Bezirk Spandau vom 10. Oktober 1969 (GVBl. S. 2020) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII – 66 - 1 im Bezirk Spandau vom 18. Juni 1968 (GVBl. S. 724) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessungs- und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bauungs-

plans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2013

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Veränderungssperre 1-83/24
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 5. Februar 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Neue Blumenstraße 11 bis 13 – Flurstück 342 der Flur 818, Gemarkung Berlin-Mitte – im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, für das das Bezirksamt Mitte von Berlin neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht sowie im Fachbereich Stadtplanung aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft und tritt am 22. Februar 2014 außer Kraft.

Berlin, 5. Februar 2013

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k
Bezirksstadtrat für Stadt-
entwicklung, Bauen, Wirtschaft
und Ordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

Vom 11. Februar 2013

Auf Grund des § 18 Absatz 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 9 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Eliteschulen des Sports“
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Schnellernerklassen an Gymnasien“
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden die Zweitwünsche derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht die in einem Testverfahren zu ermittelnde Mindesteignung zum Besuch des Erstwunschangebots erfüllen, wie Erstwünsche, Drittwünsche wie Zweitwünsche behandelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „der Heinrich-von-Kleist-Schule (Gymnasium)“ durch die Wörter „dem Gymnasium Steglitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 wird das Wort „schuleigenen“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test nach den Sätzen 8 oder 9 mindestens 70 Prozent der möglichen Punkte erreichen. Zur Anerkennung partnersprachlicher Grundkenntnisse sind mindestens 20 Prozent der möglichen Punkte erforderlich.“
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Eliteschulen des Sports

(1) Eliteschulen des Sports sind die Flatow-Oberschule, die Poelchau-Oberschule und das Schul- und Leistungssportzentrum Berlin.

(2) Die Aufnahme erfolgt überregional in die Jahrgangsstufe 7, am Schul- und Leistungssportzentrum Berlin auch in die Jahrgangsstufen 1 (Eiskunstlauf), 3 (Turnen) und 5 (Schwimmen und Wasserspringen). Bei gleicher Eignung sind Berliner Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen.

(3) Aufgenommen werden können in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgerückte, sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler mit einer Empfehlung des Landessportbundes für

eine an der Schule angebotene Schwerpunkt- oder Projektsportart sowie einem zum Zeitpunkt der Anmeldung höchstens sechs Monate alten Gutachten des Zentrums für Sportmedizin Berlin, das die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bescheinigt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Überforderung zu befürchten ist, erfordert ab der Jahrgangsstufe 5 obligatorisch eine Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, an der auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen müssen. Eine Überforderung ist regelmäßig insbesondere dann zu befürchten, wenn die Durchschnittsnote des letzten Zeugnisses höher als 3,4 ist, in mindestens einem der Kernfächer mangelhafte oder schlechtere Leistungen vorliegen oder von den in der Förderprognose genannten Kompetenzen „arbeitet kooperativ und arbeitsteilig“ und „erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie sachgerecht an“ mindestens eine als wenig ausgeprägt ausgewiesen wird. Ist nach dem Ergebnis der Beratung zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler der Doppelbelastung trotz individueller schulischer Förderung nicht gewachsen sein wird, erfolgt keine Aufnahme.

(5) Ausnahmsweise ist bei einem entsprechenden Votum des Landessportbundes und im Rahmen bestehender Kontingente auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einer Empfehlung in anderen olympischen Sportarten als den angebotenen Schwerpunkt- und Projektsportarten zulässig, sofern durch den jeweiligen Verband das leistungssportliche Training auf der Grundlage eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen Schule und Sportfachverband sichergestellt wird.

(6) Für die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse gelten die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von Absatz 4 die Förderprognose unberücksichtigt bleibt.

(7) Die Richtfrequenz liegt ab der Jahrgangsstufe 5 bei 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme in das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach erfolgt durchgängig ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 11, in der Regel aber in den Jahrgangsstufen 5 und 7.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Musikgymnasium)“ durch die Wörter „Das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach“ ersetzt.

- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Künstlerisch-musikalische Eignungsprüfungen nach Absatz 2 Satz 2 können bereits ab Beginn des Januars, der dem Anmeldezeitraum vorangeht, durchgeführt werden.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Schnellernerklassen an Gymnasien

(1) Die Aufnahme in Schnellernerklassen erfolgt in der Jahrgangsstufe 5. Schnellernerklassen bestehen an der Lessing-Schule, der Dathe-Oberschule, dem Rosa-Luxemburg-Gymnasium, der Werner-von-Siemens-Oberschule, der Albrecht-Dürer-Schule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und der Humboldt-Oberschule; es werden jeweils bis zu zwei Züge eingerichtet.

(2) Die Eignung für den Besuch von Schnellernerklassen wird aus der Bewertung des vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführten standardisierten Aufnahmetests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Mathematik, erste Fremdsprache, Sachunterricht und Deutsch sowie aus dem Kompetenzkatalog der Förderprognose abgeleitet. Die entscheidende Gesamtpunktzahl ergibt sich zu 50 Prozent aus der Bewertung des Tests, zu 25 Prozent aus der Notensumme und zu 25 Prozent aus den vier Kompetenzkriterien der Förderprognose: „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“ und „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“. Je höher die erreichte Punktzahl ist, desto höher ist die Eignungsvermutung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Im Test können insgesamt bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Bewertung durch die Grundschule, die sich aus der Notensumme und der Ausprägung der zentralen Kompetenzen der Förderprognose zusammensetzt, wird ebenfalls in Punkte umgerechnet. Bei der Notensumme erfolgt dies, indem absteigend von fünf Punkten bis einem Punkt für die Notensummen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“ vergeben werden. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sowohl im Test als auch bei der Bewertung der Grundschule mindestens jeweils fünf Punkte erreichen, verfügen über die Mindesteignung für den Besuch der Schnellernerklassen.

(4) Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern, die im Test mindestens fünf Punkte erzielen, bei der Bewertung durch die Grundschule jedoch nur drei oder vier Punkte erreicht haben, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter der ersten im Anmeldebogen genannten Schule, in der Schnellernerklassen angeboten werden, ein Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes durch und entscheidet über die Vergabe von bis zu zwei Zusatzpunkten, die der Bewertung durch die Grundschule bis zu einem Gesamtwert von höchstens

fünf Punkten hinzugerechnet werden. Kriterien für die Vergabe der Zusatzpunkte sind insbesondere Motivation, Kommunikationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Problembewusstsein. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(5) Bei Bewerbungen von Zuziehenden aus anderen Bundesländern oder dem Ausland wird für die Bewertung der Grundschule nur die Notensumme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer herangezogen. Die ermittelte Punktzahl für die Notensumme wird doppelt gewichtet und geht zu 50 Prozent in die Gesamtpunktzahl ein.

(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der im Schuljahr vorhandenen Plätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen, die im Test mindestens acht Punkte, in der Bewertung durch die Grundschule aber höchstens zwei Punkte erreicht haben und bei denen die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Test durchgeführt wurde, in einem Aufnahmegespräch unter Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes die Eignung für den Besuch einer Schnellernerklasse feststellt. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

(7) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler an der Schule deren Aufnahmekapazität, erfolgt die Aufnahme im Übrigen absteigend nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl.

(8) Die Aufnahme in eine bereits eingerichtete Schnellernerklasse ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler mit einer hohen kognitiven Begabung auf dem letzten, der Aufnahme vorausgehenden Zeugnis einen Notendurchschnitt von 1,7 oder besser in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und den jeweils unterrichteten naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen. Zur weiteren Feststellung der Begabung führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmegespräch durch.

(9) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt die Höchsthäufigkeit bei 30, ab Jahrgangsstufe 7 bei 32 Schülerinnen und Schülern je Klasse.“

7. § 17 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2013

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
Sandra S c h e e r e s

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Beitritts des Landes Berlins zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 14. September 2012

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Beitritt des Landes Berlin zum Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie des Freistaates Bayern über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 29. November 2012 (GVBl. S. 403) wird bekannt gegeben, dass für das Land Berlin die Regelungen des Staatsvertrages nach seinem Artikel 9 Absatz 2 am 21. Dezember 2012 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 6. Februar 2013

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

In Vertretung
Straßmeir

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2012.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 26 31/80 12 223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

_____ Exemplar(e) des Jahrgangs 2012

Stückpreis: ca. 18,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand

_____ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Ort, Datum

Unterschrift



Wolters Kluwer
Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Tel.: 0 26 31-80 12 222, Fax: 0 26 31-80 12 223
E-Mail: info@wolterskluwer.de